WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Carla Kaufmann

Carla Kaufmann **Rechtsanwalt - avvocato**Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	
	62
vom:	
	2024-08-22
Autor: Andrea Tinti	

An alle Klein-Unternehmen, Freiberufler (ISA-Subjekte) und Pauschalbesteuerte

Der Zweijährige-Vorab-Vergleich (oder Konkordat) - Option innerhalb 31. Oktober 2024

Es besteht die Möglichkeit für Freiberufler und Kleinunternehmen mit Einnahmen oder Erlösen von < 5.165.000 Euro, das sog. Zweijahres-Vorab-Konkordat (im folgenden Konkordat) für die beiden Steuerperioden 2024 und 2025 (bzw. die Steuerperiode 2024 für Pauschalbesteuerte) mit der Einnahmenagentur abzuschließen¹.

Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung mit dem Finanzamt über höhere Bemessungsgrundlagen für die Jahre 2024 und 2025, zwecks Steuern- und Beitragszahlungen, wobei der **abgefundenen Zuwachs** im Vergleich zu den für 2023 erklärten Einkommen einer **fixen Einheitssteuer** (statt der progressiven Besteuerung) unterworfen wird, unabhängig vom effektiv erzielten Einkommen. Das Konkordat gilt auch für die Wertschöpfungssteuer IRAP, hat aber keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer.

Die etwaige Zustimmung zum Konkordat ist erstmals (d.h. für 2024) mit der Abgabe der Steuererklärung bis **31. Oktober 2024** vorzunehmen ².

Die Zustimmung (Option) zum genannten Vorab-Konkordat ist sicherlich für Subjekte mit steigenden Einkünften in dem genannten Zweijahreszeitraum und einem hohen ISA-Index vorteilhaft.

Beispiel für Einzelunternemer-Freiberufler:

Ein IRPEF-Subjekt erzielte im Jahr 2023 ein zu besteuerndes Einkommen von 50.000 und eine ISA-Punktezahl von 9; die Software zum Konkordat berechnet für das Jahr 2024 eine Bemessungsgrundlage von z.B. Euro 55.000 und für 2025 von Euro 60.000; auf das Differenzeinkommen zum besteuerndes Einkommen von 2023 wird bei Annahme des Konkordats die Ersatzsteuer von 10% statt der progressiven Besteuerung von 43% angewandt. In diesem Beispiel sind es 5.000 Euro, die im Jahr 2024 und 10.000 Euro, die im Jahr 2025 zu 10% besteuert werden anstatt zu 43%. Dies gilt auch, wenn 2024 und 2025 ein höheres Einkommen von z.B. 80.000 erwirtschaftet würde. Die Differenz zwischen der vereinbarten Bemessungsgrundlage der Jahre 2024 und 2025 zum effektiven vergleichbaren Einkommen dieser Jahre würde nicht besteuert. Dieser Mechanismus gilt aber leider auch im Falle eines niedrigeren effektiven Einkommens als jenes, welches mit dem Finanzamt vorher vereinbart wurde. Die vereinbarten Bemessungsgrundlagen der Jahre 2024 und 2025 sind nämlich unwiderruflich, abgesehen von den geregelten Ausnahmefällen.

- 1 Art. 7 und ff DLgs. 13/2024
- 2 Art. 11, D.Lgs. Nr. 1/2024

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
Internet http://www.winkler-sandrini.it, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 5

1 Subjektiver Anwendungsbereich

Das Konkordat ist zwei Kategorien von Steuerpflichtigen vorbehalten:

• Unternehmen und Freiberufler, welche die Fachstudien (ISA³) effektiv **anwenden**⁴ (welche also u.a. nicht die Erlös-Schwelle von 5,16 Millionen Euro übersteigen);

• Pauschalbesteuerte gemäß Gesetz 190/2014 (mit einigen Ausnahmen begrenzt für die Steuerperiode 2024).

Die **Rechtsform** der Subjekte ist dabei irrelevant: für das Konkordat optieren können sowohl IRPEF-Subjekte, wie Einzelunternehmer oder Selbständige, Personengesellschaften und gleichgestellte Einrichtungen⁵, als auch IRES-Subjekte wie Kapitalgesellschaften, gewerbliche und nicht gewerbliche Einrichtungen in Bezug auf die von diesen gewerblich ausgeübte Tätigkeit.

Das Konkordat kommt für Subjekte nicht in Frage, die bestimmte Unregelmäßigkeiten⁶ bei Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen begangen haben, die durch ein unwiderrufliches Urteil oder durch nicht mehr anfechtbare Steuerbescheide endgültig festgestellt wurden, es sei denn, es treffen bestimmte Ausschlussgründe zu oder diese Schulden wurden innerhalb der Frist für die Teilnahme am Verfahren bis zu einem Wert von 5.000 EUR (für Zinsen und Bußgelder) beglichen⁷.

2 Zustimmung zum Konkordat

Der abzufindende **Zuwachs** des Einkommens der Jahr 2024 und 2025, im Vergleich zu den für 2023 erklärten Einkommen wird von der Agentur der Einnahmen über ein telematisches Datenübermittlungsverfahren⁸ im Zuge der Erstellung der Steuerklärung (Formblat P der ISA-Kennzahlen⁹ bzw. im Formblatt LM¹⁰ bei Pauschalbesteuerte) vorgeschlagen.

Die etwaige Zustimmung zum Konkordat (Option) ist dann mit der Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2024 vorzunehmen ¹¹, also bis **31. Oktober 2024** .

2.1 Folgen und Erneuerung des Konkordats

Mit der Annahme des von der Steuerbehörde formulierten Vorschlags **verpflichtet sich der Steuerpflichtige**, die vereinbarten Beträge als Einkommen während der Dauer der Vereinbarung zu erklären¹². Nach Ablauf des (Zweijahres-)Zeitraums unterbreitet die Agentur der Einnahmen einen neuen Vorschlag für den folgenden (Zweijahres)-zeitraum.

3 Berechnung des Einkommensvorschlags für die Jahre 2024 und 2025

Um das **vorgeschlagene Einkommen** für die Jahre 2024 und 2025 zu ermitteln, stützt sich die Einnahmenagentur im Wesentlichen auf die von den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Daten, die Daten aus den ISA-Erklärungen und die Daten aus den Datenbanken der Einnahmenagentur¹³ 14.

- 3 soggetti che rispettano entrambe le seguenti condizioni:esercitano attività economiche per le quali sono stati approvati gli indici sintetici di affidabilità fiscale (ISA), di cui all'art. 9-bis del DL 50/2017; dichiarano ricavi o compensi di ammontare non superiore al limite stabilito, per ciascun indice, dal relativo decreto di approvazione del Ministro dell'Economia e delle Finanze (pari a 5.164.569,00 euro).
- 4 art. 10 co. 1 del DLgs. 13/2024; i contribuenti che potenzialmente sarebbero soggetti alla disciplina ISA, ma che concretamente la disapplicano, per effetto di una o più cause di esclusione, non dovrebbero accedere al concordato preventivo biennale.
- 5 ai sensi dell'art. 5 del TUIR
- 6 Perviste dagli art. 10, DLgs. 13/2024
- 7 Perviste dagli art. 11 e 24 DLgs. 13/2024
- 8 vedasi Provv. Agenzia delle Entrate 28.2.2024 n. 68687 e n. 68629
- per quanto riguarda i soggetti ISA;
- 10 per quanto riguarda i contribuenti in regime forfetario.
- 11 dall'art. 11, D.Lgs. n. 1/2024
- 12 Art. 12 und 25 Dlgs. 13/2024
- 13 Vedasi DM 14.6.2024 per i soggetti ISA e DM 15.7.2024 per il regime forfetario
- 14 Dabei wird von einer Angleichung an den Isa-Index von zehn ausgegangen. Zusätzlich werden individuelle Parameter mit Bezug auf die Entwicklung der letzten Jahre sowie ein Parameter in Bezug auf das voraussichtliche Wirtschaftswachstum der nächsten beiden Jahre

WINKLER & SANDRINI Seite 3 von 5

Wird der Vorschlag der Agentur angenommen, entspricht das zu erklärende Einkommen der Jahre 2024 (und 2025) somit dem **vereinbarten Einkommen**, zuzüglich/abzüglich **bestimmter Komponenten** (z.B. Veräußerungsgewinne und -verluste, unvorhergesehene Ereignisse, Verluste und Gewinne/Erträge aus Beteiligungen, Forderungsverluste usw. ¹⁵). Jedenfalls müssen pro Jahr 2.000 Euro mindestens erklärt werden ¹⁶. Auch das **Einkommen** für 2023 das für die Berechnung des **vorgeschlagene Einkommens** herangezogen wird, muss um die genannten Komponenten bereinigt werden.

Demach gilt:

- das zu erklärende Unternehmens-Einkommen ergibt sich aus: Vereinbartes Einkommen + / (Saldo Kapitalgewinne /-verluste, Periodenfremde Verbindlichkeiten /- Forderungen, Forderungsverluste, Gewinne / Verluste aus Beteiligungen an Personen- / Kapitalgesellschaften) Steuerverluste der Vorjahre.
- das zu erklärende Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit ergibt sich aus: Vereinbartes Einkommen + / (Nettosaldo plus / minus Kapitalgewinne / Erlöse aus dem Verkauf eines Kundenstocks oder von immateriellen Werten / Einkommen aus der Beteiligungen usw.).

Der **Erhöhungsbetrag** zwischen den Einkünften des Jahres 2023 und dem laut Vergleich vorgeschlagenen Betrages¹⁷ wird für 2024 nur für die Hälfte angesetzt, für 2025 wird hingegen der volle Differenzbetrag (d.h. bemessen auf den ISA-Index 10) berechnet.

4 Ersatzsteuer auf den vereinbarten Zuwachs

Auf das vereinbarte höhere Einkommen kann man sich für die Anwendung einer Ersatzsteuer entscheiden, die wie folgt gestaffelt ist¹⁸:

- für Steuerpflichtige mit einem ISA- Punktzahl von 8, 9 oder 10: 10%;
- für Steuerpflichtige mit einem ISA- Punktzahl von 6 oder 7: 12%;
- für Steuerpflichtige mit einer ISA-Punktzahl von 5 oder weniger: 15 %.

Für Pauschalbesteuerte gilt die Ersatzsteuer von 10 %, die im Falle von Existenzgründern auf 3 % reduziert wird.

4.1 Das effektive Einkommen

Die während der Laufzeit des Konkordats erzielten **effektiven Einkommen** werden bei der Ermittlung der Einkommensteuer und der IRAP sowie der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge **nicht berücksichtigt**.

Der Steuerpflichtige kann jedoch **Sozialversicherungsbeiträge** unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens zahlen, wenn dieses höher ist als das vereinbarte Einkommen.

4.1.1 Ungünstige außergewöhnliche Umstände

Nur unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen¹⁹, die zu einem niedrigeren tatsäch-

angesetzt

- 15 Per le imprese riducono il reddito le perdite fiscali, pregresse e quelle conseguite nei periodi d'imposta oggetto di concordato, di cui agli artt. 8 e 84 del TUIR.
- 16 Ciò vale anche per il valore della produzione netta minimo da dichiarare ai fini IRAP
- 17 con la metodologia di cui all'allegato 1 del DM 14.6.2024
- 18 mit variablen Sätzen in Abhängigkeit von den ISA-Ergebnissen des Steuerzeitraums, der dem Zeitraum vorausgeht, in dem die Vereinbarung geschlossen wurde (Artikel 20-bis des Gesetzesdekrets 13/2024).
- 19 Circostanze eccezionali sfavorevoli individuate dall'art. 4 DM 14.6.2024: **eventi calamitosi** per i quali è stato dichiarato lo stato di emergenza; altri eventi **straordinari** che hanno comportato danni ai locali destinati all'attività tali da renderli totalmente o parzialmente inagibili e non più idonei all'uso, danni rilevanti alle scorte di magazzino tali da causare la sospensione del ciclo produttivo,

WINKLER & SANDRINI Seite 4 von 5

lichen Einkommen (oder einer niedrigeren Wertschöpfungsteuergrundlage IRAP) von mehr als **30** % im Vergleich zu den vereinbarten Werten (Konkordat) führen, verfällt das vereinbarte Konkordat (ab dem Jahr der Reduzierung)²⁰. Außerdem gibt es bestimmte außergewöhnliche Umstände, die, wenn sie im Jahr 2024 vorliegen, zu einer Kürzung des Vergleichsvorschlages führen.

4.2 Andere Vorteile

4.2.1 ISA-Prämienregelung

ISA-Subjekte, die den das Konkordat abschließen, können die Prämienregelung laut ISA-Bestimmungen in Anspruch nehmen, einschließlich jene im Bereich der Mehrwertsteuer²¹.

4.2.2 Ausschluss von der Veranlagung

Die Steuerzeiträume, die dem Konkordat unterliegen, dürfen nicht veranlagt werden²². Allerdings können diese Subjekte einer Steuerprüfungen bzw. -kontrolle unterzogen werden, deren Ergebnis zum Ausschluss²³ aus dem Konkordat und zur Veranlagungen führen kann.

Während des Zweijahreszeitraums des Konkordats, müssen jedenfalls

- die Einkommensteuer- und IRAP-Steuererklärungen abgegben
- die üblichen Buchführungspflichten erfüllt
- ISA- Formulare ausgefüllt und verschickt

werden.

5 Beendigung und Verwirkung

Es gibt Gründe für die Beendigung des Konkordats, die ab dem Besteuerungszeitraum wirksam werden, in dem bestimmte Ereignisse eintreten²⁴ (z. B. Änderung der ausgeübten Tätigkeit, Übergang zum Pauschalsystem, außerordentliche Unternehmenstransaktionen, Überschreiten der Umsatzschwelle von 7.746.853 Euro für ISA-Subjekte oder 150.000 € für Pauschalbesteuerte usw.).

Andere festgelegte Gründe (als "**Verwirkung**" bezeichnet) führen zur Aberkennung des Konkordats für beide Konkordatsjahre, unabhängig davon, in welchem Zeitraum der Verstoß stattgefunden hat²⁵. Bestimmte Verwirkungsgründe führen nicht zur Aberkennung, auch wenn der Steuerpflichtige den Verstoß mit Hilfe der freiwilligen Berichtigung bereinigt.

6 Vorauszahlungen erstes Jahr

Auch die Steuervorauszahlungen für das erste Steuerjahr des Konkordats (2024) müssen entsprechend den Bestimmungen angepasst/erhöht werden.

7 Praktische Hinweise

Wie bereits erwähnt haben die Steuerpflichtigen heuer also bis zum 31.10.24 Zeit, die vorgeschlagenen Einkünfte zu berechnen und zu überprüfen, um die Sinnhaftigkeit einer möglichen

l'impossibilità di accedere ai locali di esercizio dell'attività, oppure la sospensione dell'attività, laddove l'unico o il principale cliente sia un soggetto il quale, a sua volta, a causa di detti eventi, abbia interrotto l'attività; liquidazione ordinaria, liquidazione coatta amministrativa o giudiziale; cessione in affitto dell'unica azienda; sospensione dell'attività ai fini amministrativi con comunicazione alla Camera di Commercio, oppure sospensione della professione dandone comunicazione all'Ordine o alla Cassa previdenziale di competenza.

- 20 artt. 19 co. 2 e 30 co. 2 del DLgs. 13/2024
- 21 Art. 9-bis Abs. 11 DL 50/2017 (Art. 19 Abs. 3 DL 13/2024).
- 22 di cui all'art. 39 del DPR 600/73 (art. 34 del DLgs. 13/2024).
- 23 ex. Art. 22 e 33 DLgs. 13/2024
- 24 artt. 21 e 32 del DLgs. 13/2024
- 25 art. 22 del DLgs. 13/2024

WINKLER & SANDRINI Seite 5 von 5

Annahme zu bewerten.

Dieses Vorab-Konkordat ist vor allem für jene Unternehmen bzw. Freiberufler interessant, welche bereits jetzt schon wissen (oder dies auch so steuern können), dass der steuerpflichtige Gewinn von 2024 und 2025 höher ausfällt als jener des Jahres 2023 – in diesem Falle kann man wesentliche Steuern sparen.

Die Entscheidung zur Annahme wird auch dadurch erleichtert, dass die Option erst bis zum 31.10.24 getätigt werden muss und somit heuer der Großteil des Geschäftsjahres 2024 bereits vergangen ist – somit ist eine realistische Einschätzung des voraussichtlichen Einkommens 2024 möglich.

Wenn Sie glauben, dass Sie sich in einer solchen Situation befinden, dann bitten wir Sie, sich umgehend an einen unserer Berater zu wenden, damit dies genauer analysiert werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Soulle flandant Hon Engle